



Geschäftszeichen:
AUWR-2020-127628/17-St

Bearbeiter/-in: Mag. Martin Starmayr
Tel: (+43 732) 77 20-13442
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 21.10.2021

Land Oberösterreich;
Stadtgemeinde Ansfelden;
B 139 Kremstal Straße, Baulos "Umfahrung Haid";
B 139 km 12,500 bis B 139 km 15,700;
– Genehmigungsverfahren gemäß UVP-G 2000

K U N D M A C H U N G

Gemäß §§ 9 und 9a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der geltenden Fassung, und § 44a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der geltenden Fassung, wird von der Oö. Landesregierung kundgemacht:

Das Land Oberösterreich in seiner Funktion als Landesstraßenverwaltung und die Stadtgemeinde Ansfelden in ihrer Funktion als Gemeindegstraßenverwaltung haben bei der Oö. Landesregierung die Erteilung der Genehmigung nach dem UVP-G 2000 für ihr Vorhaben "Umfahrung Haid", B 139 km 12,500 bis B 139 km 15,700, im Zuge der B 139 Kremstal Straße, im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Ansfelden und der Marktgemeinde Pucking, beantragt. Dieses Vorhaben ist von der Oö. Landesregierung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren zu unterziehen. Das Verfahren wird als Großverfahren nach dem AVG geführt (§ 9 Abs. 3 Z 3 UVP-G 2000).

Das Vorhaben berührt die Gemeindegebiete von Ansfelden und Pucking und umfasst die Errichtung der insgesamt rund 3,0 km langen Umfahrung Haid als vierstreifiger Straße mit Mitteltrennung und inkludiert den vierstreifigen Ausbau des bestehenden ersten Teilabschnitts (Westspange Dammstraße).

Die Umfahrung beginnt südlich der bestehenden Traunbrücke der B 139 Kremstalstraße und führt von dort in südwestliche Richtung bis zur L 563 Traunuferstraße. Anschließend verläuft die Umfahrung Haid weiter in Richtung Süden in Dammlage über die A 1 Westautobahn. In diesem Bereich erfolgt auch die Anbindung an die A1 West Autobahn und A 25 Welser Autobahn (Anschlussstelle Traun / Haid). In weiterer Folge schwenkt die B 139 nach Südosten und bindet im Bereich Ritzlhof wieder in die bestehende B 139 Kremstalstraße ein.

Im Zuge des Projektes ist der Ersatz der bestehenden Kreisverkehre am Baulosanfang (südlich der Traunbrücke) sowie am Baulosende (Ritzlhof) durch Knoten mit Verkehrslichtsignalanlagen vorgesehen. Die Anbindung der Traunuferstraße Richtung Pucking an die Umfahrung Haid erfolgt mit einem niveaufreien Knoten. Die neue Anschlussstelle Traun / Haid und die L 1392 Ritzlhof Landesstraße (Anbindung der Einkaufszentren) werden mittels T-Knoten mit Verkehrslichtsignalanlagen an die Umfahrung angebunden. Die Entwässerung erfolgt breitflächig über die Dammflächen bzw. über Sickeranlagen. Zum Vorhaben zählt auch die Wiederherstellung bzw. die Umlegung von Gemeindestraßen der Stadtgemeinde Ansfelden.

Die näheren technischen Einzelheiten sind in den Projektunterlagen enthalten, die in der Zeit von **28. Oktober 2021 bis einschließlich 10. Dezember 2021** während der Amtsstunden im Stadttamt der Stadtgemeinde Ansfelden, Hauptplatz 41, 4053 Ansfelden, im Marktgemeindeamt Pucking, Puckinger Straße 5, 4055 Pucking, und bei der Oö. Landesregierung, pA Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, als UVP-Behörde in elektronischer Form bereitgestellt werden. Auf Verlangen wird Einsicht in einer technisch geeigneten Form gewährt. Daneben stehen die Projektunterlagen auch im Internet auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter der Adresse www.land-oberoesterreich.gv.at (> Service > Amtstafel > Kundmachungen > Umweltverträglichkeitsprüfung) im pdf-Format zum Download bereit.

Die Beteiligten sind berechtigt, sich von den Unterlagen Abschriften selbst anzufertigen oder auf ihre Kosten anfertigen zu lassen.

Parteien können in der Zeit von **28. Oktober 2021 bis einschließlich 10. Dezember 2021** bei der Oö. Landesregierung, pA Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, gegen das Vorhaben schriftlich Einwendungen erheben (§ 44a Abs. 2 Z 2 AVG). Jedermann kann zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme abgeben (§ 9 Abs. 5 UVP-G 2000). Führen Sie dabei bitte die oben angeführte Geschäftszahl an.

Eine Stellungnahme kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben sind und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in einer Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben als Partei teil. Als Partei ist sie berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof sowie Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben (§ 19 Abs. 1 Z 6 und Abs. 4 UVP-G 2000 sowie VwGH 27.09.2018, Ro 2015/06/0008-7).

Soweit Personen nicht in der Zeit von **28. Oktober 2021 bis einschließlich 10. Dezember 2021** bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben, hat dies zur Folge, dass sie ihre Stellung als Partei verlieren (§ 44b Abs. 1 AVG).

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist (§ 44b Abs. 1 iVm § 42 Abs. 3 AVG).

Die Abgabe einer Stellungnahme bzw. die Erhebung von Einwendungen hat zur Folge, dass diese Einwendungen und Stellungnahmen im weiteren Verfahren vollinhaltlich der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Diese Kundmachung hat zur Folge, dass weitere Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren, insbesondere die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung, durch Edikt vorgenommen werden können (§ 44a Abs. 2 Z 4 iVm § 44f Abs. 1 AVG).

Im Auftrag:
Mag. Martin Starmayr

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.